

Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022

des Zweckverbandes

Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen

20.09.2023

Vorblatt

Verbandsbezeichnung:	Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen
Verbandssitz:	72144 Dußlingen, Im Steinig 61
Aufgabenstellung:	Vermeiden, Verwerten und Vermarkten, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen, die im Gebiet der Landkreise Reutlingen und Tübingen anfallen.
Verbandsmitglieder:	Landkreis Reutlingen Landkreis Tübingen
Verbandsvorsitzender: Stellvertreter	Herr Landrat Joachim Walter, Tübingen Herr Landrat Dr. Ulrich Fiedler, Reutlingen
Geschäftsführer: Stellvertreterin:	Herr Thomas Leichtle Frau Bettina Frank
Verbandssatzung:	vom 07.10.1977 i. d. F. vom 04.12.2020
Prüfung Jahresabschluss:	Herr Andreas Schneider Herr Sven Fischer
Prüfung Vergabewesen:	Herr Horst Gneithing

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	5
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	Prüfungsauftrag.....	5
1.3	Zeitraum und Umfang der Prüfung.....	5
1.4	Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung.....	6
1.5	Überörtliche Prüfung.....	6
1.6	Vorjahr.....	7
2	Zusammenfassung.....	8
2.1	Erstellung des Jahresabschlusses.....	8
2.2	Schwerpunkte der Prüfung.....	8
2.3	Wesentliche Feststellungen.....	8
2.4	Ergebnis der Prüfung.....	8
3	Prüfung des Jahresabschlusses.....	9
3.1	Jahresabschluss.....	9
3.2	Unterzeichnung Jahresabschluss.....	11
3.3	Lagebericht.....	11
3.4	Wirtschaftsplan.....	11
3.5	Vermögensplanabrechnung.....	11
3.6	Wertpapiere des Anlagevermögens.....	12
3.7	Schuldenstand.....	12
3.8	Rückstellung für Pensionen.....	12
3.9	Urlaubsrückstellungen.....	13
3.10	Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge der Deponien.....	13
3.11	Altpapierumschlag Landkreis Tübingen.....	13
3.12	Betriebliche Erträge.....	14
3.12.1	Umsatzerlöse.....	14
3.12.2	Sonstige betriebliche Erträge.....	14
3.13	Materialaufwand.....	15
3.14	Personalaufwand.....	16
3.15	Strombezug.....	17
3.16	Belege und Feststellungsbefugnisse.....	17
3.17	Abfallwirtschaftssatzung.....	17
3.18	Gremientätigkeit (Verwaltungsrat, Verbandsversammlung).....	18
4	Prüfung von Vergaben.....	19

4.1 Allgemein.....	19
4.2 Dienstanweisung „Vergaberichtlinien des Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV)“	19
4.3 Einzelne Vergabeverfahren	19
Veranlassungsvermerk.....	21

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Nach § 2 der Verbandssatzung v. 07.10.1977 i. d. F. v. 04.12.2020 nimmt der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) folgende Aufgaben wahr:

- Vermeiden, Verwerten und Vermarkten, Lagern und Ablagern von Abfällen, die im Gebiet der Landkreise Reutlingen und Tübingen anfallen, soweit sie der Entsorgungspflicht der Landkreise unterliegen und sie die Landkreise nicht selbst einsammeln und befördern. Davon ausgenommen sind die Bioabfälle aus dem Kreis Reutlingen sowie Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch, für die die Kreise entsorgungspflichtig bleiben.
- Errichten und Betreiben der zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Anlagen sowie Nachsorge für die Anlagen nach Betriebsbeendigung, insbesondere für die verfüllten Deponien.
- Aufgrund besonderer Vereinbarung die Übernahme weiterer, in der Satzung definierter Aufgaben, für die die Kreise entsorgungspflichtig sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgte 2021 auf Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung in der Fassung vom 01.01.2021. Für die Jahre 2021 bis 2023 wurden 2020 die Abfallgebühren kalkuliert.

1.2 Prüfungsauftrag

§ 11 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung bestimmt, dass eine (freiwillige) örtliche Prüfung entsprechend den §§ 111 und 112 Gemeindeordnung (GemO) vorzunehmen ist. Bereits mit Beschluss vom 06.04.1979 hat die Verbandsversammlung des ZAV dem Rechnungsprüfungsamt des Landratsamts Tübingen diese Prüfung übertragen. In der Kreistagssitzung vom 18.07.1979 wurde daraufhin einstimmig beschlossen, dass dem Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben übertragen werden.

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

1.3 Zeitraum und Umfang der Prüfung

Auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung (§ 3 Abs. 1 Zweckverbandssatzung).

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach einer Auftaktbesprechung am 21.06.2023 in der Zeit von Ende Juni bis Mitte September 2023 mit Unterbrechungen im Landratsamt Tübingen durchgeführt.

Ein Abschlussgespräch fand am 20.09.2023 zwischen Herrn Leichtle, Frau Frank, Herrn Schneider und Herrn Fischer statt.

Die Prüfung beschränkte sich im Allgemeinen auf Stichproben (§ 15 GemPrO).

Die in diesem Bericht angeführten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung des entsprechenden Wirtschaftsjahres.

1.4 Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung

Neben der in der Satzung festgelegten Prüfung des Jahresabschlusses hat die Prüfung teilweise begleitend bzw. beratend bei laufenden Vorgängen mitgewirkt, um fehlerhaftes Verwaltungshandeln von vornherein zu vermeiden.

1.5 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung **der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens** der Wirtschaftsjahre 2013 bis 2018 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat vom 01.04.2020 bis 28.04.2020 stattgefunden. Nach dem Prüfungsbericht vom 17.06.2020 hat die Prüfung keine wesentlichen Feststellungen ergeben. Mit Schreiben vom 29.06.2020 bestätigte das Regierungspräsidium Tübingen dem Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO, dass die überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2018 abgeschlossen ist.

Die **Bauausgaben** der Wirtschaftsjahre 2013 bis 2016 wurden in der Zeit vom 25.09.2017 bis 11.10.2017 von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg überörtlich geprüft. Der Prüfungsbericht vom 15.11.2017 enthält keine wesentlichen Feststellungen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Verfügung vom 17.11.2017 gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO bestätigt, dass die überörtliche Prüfung der Bauausgaben des ZAV abgeschlossen ist.

1.6 Vorjahr

Die Verbandsversammlung (VS) hat in der Sitzung vom 18.11.2022 den Jahresabschluss 31.12.2021 fristgerecht nach § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) festgestellt und die Geschäftsleitung entlastet.

Des Weiteren hat die VS folgendes beschlossen:

- Der im Bereich Restmüllentsorgung mit Deponien entstandene Jahresgewinn in Höhe von 934.579,87 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der im Betriebszweig Photovoltaik Betrieb gewerblicher Art entstandene Jahresverlust in Höhe von 7.913,92 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der im Bereich des Werks Dußlingen entstandene Jahresgewinn in Höhe von 44.022,82 Euro wird festgestellt. Der Gewinn wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.
- Der im Bereich des Werks Dußlingen im Jahr 2020 entstandene Jahresgewinn in Höhe von 32.544,86 Euro wurde wie 2021 beschlossen der Rücklage Werk Dußlingen zugeführt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 wurde am 21.11.2022 ortsüblich bekannt gegeben und der Jahresabschluss öffentlich ausgelegt.

2 Zusammenfassung

2.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Die Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen hat die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 ohne Prüfungshandlungen beauftragt.

2.2 Schwerpunkte der Prüfung

Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses waren die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die Veränderungen zum Vorjahr. Darüber hinaus wurden stichprobenweise einzelne Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) geprüft sowie die Bilanzposition Wertpapiere des Anlagevermögens.

Schwerpunktmäßig wurden erneut die im Prüfungszeitraum durchgeführten Vergabeverfahren geprüft. Hierzu wird unter Punkt 4 näher eingegangen.

2.3 Wesentliche Feststellungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts haben keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

2.4 Ergebnis der Prüfung

Soweit im Prüfungsbericht nichts Anderes ausgesagt ist, entspricht der Jahresabschluss 2022 den Vorgaben des § 111 Abs. 1 i. V. m. § 110 Abs. 1 GemO.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Verbandsverwaltung in den geprüften Bereichen qualitativ gut und ordnungsgemäß gearbeitet hat.

3 Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Jahresabschluss

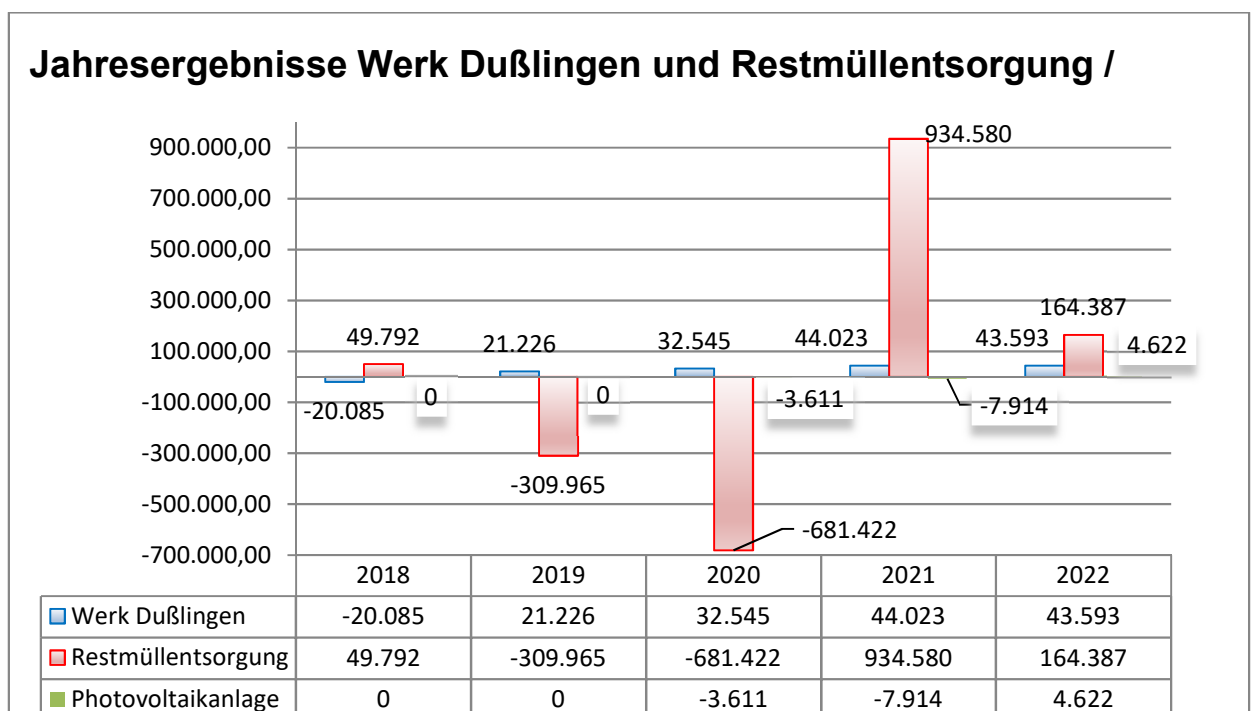
Der Jahresabschluss mit Datum vom 12. Mai 2023 wurde von der Verbandsverwaltung am 25. Mai 2023 und am 05. Juli 2023 der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht übersandt. Dieser diente als Grundlage für den vorliegenden Prüfbericht. Der Jahresabschluss wurde damit form- und fristgemäß aufgestellt (§ 16 Abs. 1 und 2 EigBG).

Die Endfassung des Jahresabschlusses wird der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht des Landratsamtes Tübingen vor Beschluss durch die Verbandsversammlung übersandt.

Die Rechnung des Wirtschaftsjahres 2022 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 212.601,78 Euro (Vorjahr: Jahresgewinn 970.688,77 Euro). Im Wirtschaftsplan 2022 war ein Gewinn in Höhe von 400.000 Euro veranschlagt. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden 190.557,72 Euro der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt.

Überdeckungen aus dem Betriebsteil Werk Dußlingen werden nach dem Beschluss der Verbandsversammlung (VS) vom 05.12.2008 grundsätzlich einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt; Unterdeckungen sind dieser Rücklage zu entnehmen. Die Jahresüberdeckung 2022 des Werks Dußlingen beträgt 43.593,23 Euro.

Aus der Summe der Jahresergebnisse des Werks Dußlingen, der Restmüllentsorgung und der Photovoltaikanlage ergibt sich das Gesamtergebnis des ZAV. Die Aufteilung in die verschiedenen Bereiche erfolgt aus Gründen der Gebührenkalkulation. Die Jahresergebnisse des Werks Dußlingen, der Restmüllentsorgung und der Photovoltaikanlage entwickelten sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

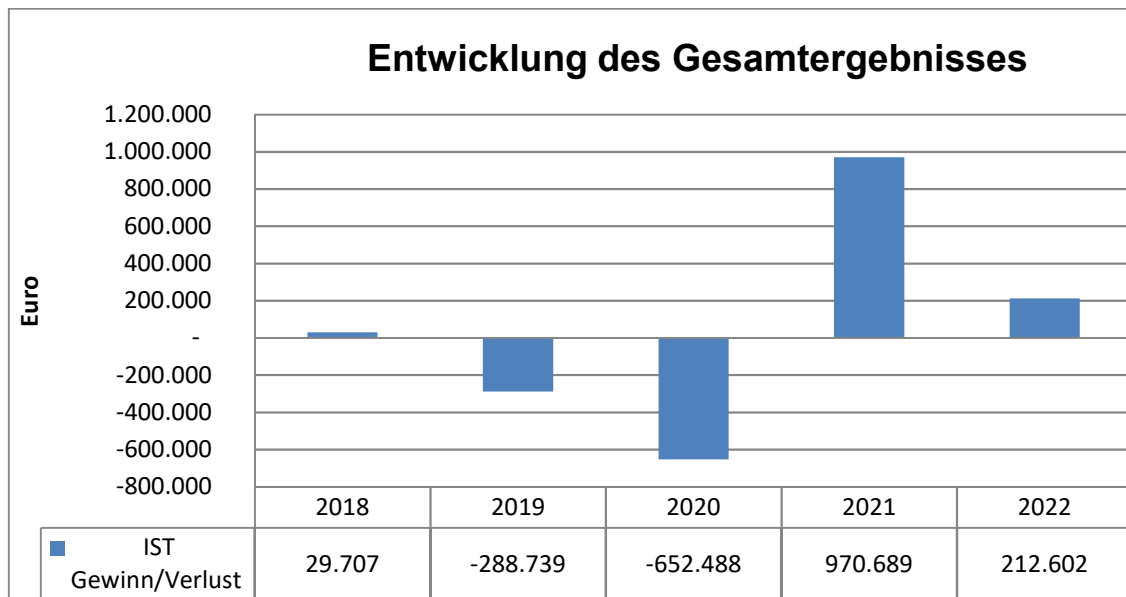


Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde im Bereich des Werks Dußlingen erneut ein Jahresgewinn in ähnlicher Höhe wie im Vorjahr erzielt. Der Gewinn resultiert im Wesentlichen aus Erträgen der Vermietung und Verpachtung (u.a. Freifläche an Firma ALBA Neckar-Alb, Verfahrenstechnikhalle als Altpapierumschlag an den Landkreis Tübingen sowie neu errichteter Straßenstützpunkt des Landkreises Tübingen).

Im Jahr 2022 konnte der neu gegründete Betriebszweig „Photovoltaik Betrieb gewerblicher Art (BgA)“ durch die Einspeisung des überschüssigen Stroms der Photovoltaikanlage in das öffentliche Stromnetz Stromerlöse in Höhe von 33.227 Euro erzielen. Zusätzlich dient der von der Photovoltaikanlage produzierte Strom dem Eigenverbrauch des ZAV, der damit ca. 45 % des eigenproduzierten Stroms selbst nutzt. Der Betriebszweig Photovoltaikanlagen beendete das Jahr 2022 mit einem kleinen Gewinn von 4.622 Euro.

Der Bereich Restmüllentsorgung schließt das Wirtschaftsjahr 2022 mit einem Betriebsergebnis von 354.944,30 Euro ab. Vom Betriebsergebnis des Betriebszweigs Restmüllentsorgung wurden 190.557,72 Euro der Gebührenausrückstellung zugeführt, sodass ein Jahresgewinn von 164.386,58 Euro verbleibt.

Das Betriebsergebnis (Bereich Restmüllentsorgung und Werk Dußlingen mit Photovoltaik) entwickelte sich in den letzten fünf Jahren wie folgt:



Die Wertansätze der Bilanz zum 31.12.2021 sind unverändert übernommen worden.

Die Bilanz zum Stichtag 31.12.2022 und die Gewinn- und Verlustrechnung 2022 wurden aus dem Ergebnis der Buchhaltung erstellt. Die Bilanz wie auch die Gewinn- und Verlustrechnung weisen bei den Abschreibungen eine Differenz von 0,08 Euro auf. Die Verbandsversammlung hat im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 eine Korrektur umgesetzt, wodurch 2023 die Abschreibungen korrekt ausgewiesen werden.

Die sachliche, rechnerische und förmliche Prüfung des Jahresabschlusses wurde stichprobenweise vorgenommen.

Unstimmigkeiten wurden während der Prüfung und im Abschlussgespräch angesprochen und geklärt.

3.2 Unterzeichnung Jahresabschluss

Wir weisen als örtliche Prüfung darauf hin, dass der Jahresabschluss von der Geschäftsführung mit Aufstellungsdatum zu unterzeichnen ist.

3.3 Lagebericht

Der ausführliche Lagebericht wurde der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht mit Mail vom 14.06.2023 übergeben. Die Ausführungen im Lagebericht sollen gemäß § 16 EigBG, § 11 EigBVO und § 289 HGB eine Darstellung über den Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebs geben. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Die Ausführungen des Lageberichts sind für die Beurteilung der Geschäftsentwicklung von Bedeutung. Der Lagebericht gibt im Wesentlichen die Feststellungen des Jahresabschlusses wieder.

3.4 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2022 des ZAV wurde am 13.05.2022 von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans wurde vom Regierungspräsidium mit Erlass vom 19.07.2022 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

3.5 Vermögensplanabrechnung

Aufgabe der Vermögensplanabrechnung ist es, Finanzierungsüberschüsse bzw. –fehlbeträge sowie die in das Folgejahr zu übertragenden Ansätze des Vermögensplans zu ermitteln. Die Vermögensplanabrechnung besteht aus einer Bilanzveränderungsrechnung und dem Vermögensplanvergleich.

Der Finanzierungsüberschuss bzw. –fehlbetrag zum Ende des Wirtschaftsjahres wird mithilfe der Plan-Ist Abweichungen ermittelt. Im Wirtschaftsjahr 2022 ergab sich ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von 628.768 Euro. Die Planabweichung kommt zum einen durch geringere Investitionsausgaben (Plan 1.490.000 Euro, Ist 23.308 Euro) sowie nicht vorgenommenen Auflösungen von Kapitalanlagen (Plan 1.100.000 Euro, Ist 710.790 Euro) zustande. Zum Jahresende verbleibt ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von 1.651.719 Euro.

Plan-Ist Abweichung 2022		
Wenigereinnahmen	-	1.227.133,21 €
zuzgl. Wenigerausgaben		1.855.901,07 €
= Finanzierungsüberschuss 2022		628.767,86 €
zzgl. Finanzierungsüberschuss 2021		1.022.951,38 €
= Finanzierungsüberschuss 2022		1.651.719,24 €

3.6 Wertpapiere des Anlagevermögens

Im Jahr 2017 hat der ZAV über die Kreissparkasse Reutlingen und Tübingen 15.000.000 Euro bei der Deka Investment GmbH in Frankfurt angelegt. Grundlage für diese Geldanlage ist die beschlossene Anlagerichtlinie (Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.06.2017) sowie die kommunalrechtlichen Vorgaben nach § 91 Gemeindeordnung (GemO) und § 22 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Die in der Anlagerichtlinie festgelegten Anlagespektren sowie Investitionsgrade sind in den Anlagefond eingeflossen. Der ZAV hat laut seinen Anlagerichtlinien jährlich die Verbandsversammlung über die Entwicklung der Geldanlagen zu informieren. Dieser Pflicht wurde regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlüsse nachgekommen (vgl. Seite 18 und 29 des Lageberichts 2022). Insbesondere zum Anlagespektrum sowie auch zur Wertentwicklung und den derivativen Finanzanteilen ist der Bericht nach Auffassung der Prüfung ausführlicher zu gestalten.

Nachdem 2023 der Schwerpunkt der Eigenprüfung auf der Berichtspflicht sowie der Einhaltung der Anlagerichtlinien bestand, wird im Folgejahr der Schwerpunkt auf der Bilanzierung und Ertragsentwicklung liegen.

3.7 Schuldenstand

Es bestehen derzeit keine langfristigen Verbindlichkeiten beim ZAV. Investitionen werden damit im vollen Umfang aus Eigenmitteln finanziert.

Unterjährig wurden die noch bestehenden 500.000 Euro Kassenkredit getilgt. Zum 31.12.2022 bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 4 Mio. Euro wurde 2022 nicht vollständig ausgeschöpft. Der Höchstbetrag war auch zu keinem Zeitpunkt überschritten.

3.8 Rückstellung für Pensionen

Im Anhang des Jahresabschlusses sind Pensionsverpflichtungen für vor dem 01.01.1987 erworbene Ansprüche eines Beamten (Altzusagen) gem. Art. 28 EGHGB in

Höhe von 204.916 Euro aufgeführt. Dieser Betrag wurde von dem errechneten Pensionsrückstellungsbetrag ohne Nachweis im Pensionsgutachten abgezogen.

Die Pensionsverpflichtungen für die Beamten des ZAV (2 Aktive Anwärter, 1 Pensionär) wurden zum 31.12.2022 unter Beachtung des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) durch die Beratungsgesellschaft Mercer neu berechnet. Nach der Berechnung ist von Pensionsverpflichtungen in Höhe von 1.419.691 Euro auszugehen. Dieser Betrag wurde um die bestehende Altzusage gem. Art. 28 EGHGB bereinigt. Danach ergibt sich ein saldierter bilanzieller Rückstellungsbetrag zum 31.12.2022 in Höhe von 1.214.775 Euro.

Hierzu war 2022 ein Betrag in Höhe von 27.237 Euro (Vorjahr 80.565 Euro) der Rückstellung zuzuführen.

3.9 Urlaubsrückstellungen

Im Jahr 2022 lagen die Urlaubsrückstellungen bei 150.500 Euro. Diese werden gebildet und bilanziert, um zukünftige Verpflichtungen abzubilden und einzuplanen. Im vergangenen Jahr wurden die Berechnungen der Urlaubsrückstellungen näher geprüft. In diesem Jahr wurde auf eine vertiefte Prüfung verzichtet.

3.10 Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge der Deponien

Zur Abdeckung der vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge der 8 Deponien hat der ZAV Rückstellungen gebildet. Ziel der Bildung von Rückstellung ist es, dass die Ausgaben vom eigentlichen Verursacher getragen werden. Im Prüfungsjahr 2022 wurden zur Deckung von Aufwendungen für die stillgelegten Deponien aus den Rückstellungen für Deponiefolgekosten 710.790,43 Euro entnommen. Zur Wertkorrektur wurden 706.141,43 Euro - wie mit Gutachten berechnet - zugeführt.

Buchungstechnisch werden die Zuführungen in Höhe von 706.141,43 Euro als Gesamtbetrag über das Aufwandskonto Folgekosten für Deponien (GuV-Position Materialaufwand für bezogene Leistungen) abgewickelt. Dieser Gesamtbetrag der Zuführungen setzt sich aus den Auflösungen aus Wertkorrekturen (- 6.506 Euro) zzgl. den Zuführungen aus Wertkorrekturen (679.551 Euro) und dem Zinsaufwand (33.096 Euro) zusammen.

Bei den im Gesamtbetrag der Zuführungen enthalten Zinszuführungen (33.096 Euro) handelt es sich gemäß § 277 Abs. 5 HGB um eine Pflichtangabe, die jährlich in der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zinsaufwand zu nennen ist. Diese Pflichtangabe fehlt in Anbetracht der praktizierten Nettodarstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung nach wie vor.

3.11 Altpapierumschlag Landkreis Tübingen

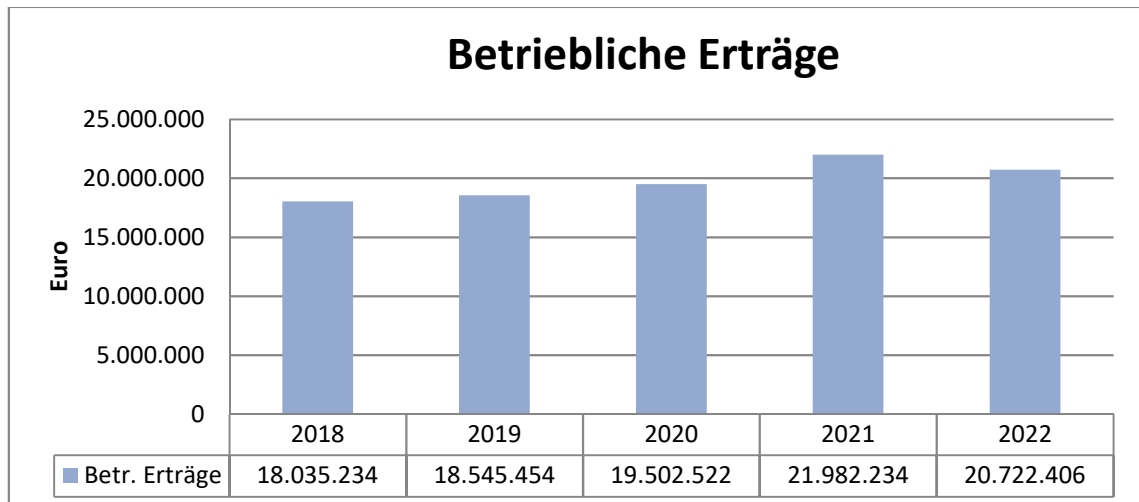
Im Januar 2018 wurde der Betrieb der Altpapierumladestation des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Tübingen in der ehemaligen Verfahrenstechnikhalle aufgenommen. Gemäß § 2 und § 3 der mit dem Landkreis abgeschlossenen Vereinbarung vom 19.03.2015 stellt der ZAV dem

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises seine tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung (vgl. Ziff. 3.12.2 des Berichts). Die Gesamtaufwendungen betragen 2022 173.971,79 Euro, sie setzen sich aus Material- und Personalaufwendungen, Fahrzeugkosten und Abschreibungen zusammen:

• Materialaufwendungen	105.516,36 €
• Fahrzeugkosten	27.692,75 €
• Personalaufwendungen	9.498,08 €
• Umlage	962,95 €
• Abschreibungen	27.686,00 €
• Andere betriebliche Aufwendungen	2.615,65 €

3.12 Betriebliche Erträge

Die betrieblichen Erträge (Summe aus Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen) haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:



Im Vergleich zum Vorjahr sanken die betrieblichen Erträge im Wirtschaftsjahr 2022 um 1.259.828,24 Euro.

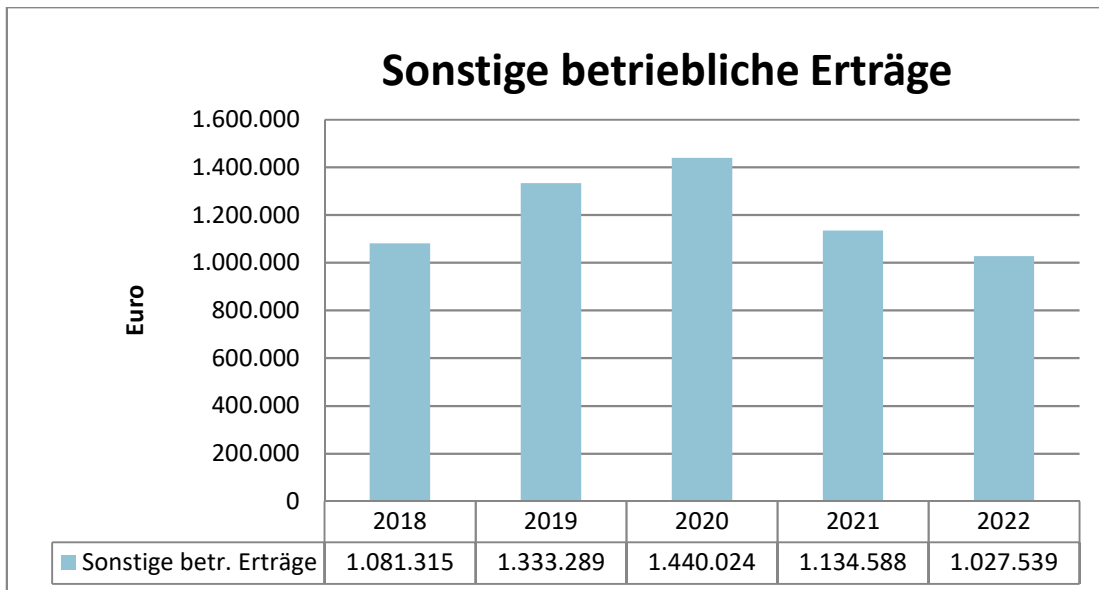
3.12.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse, welche sich aus mehreren Erlösarten zusammensetzen, lagen 2022 bei 19.694.867 Euro. Neben den Erlösen aus Schrott, Papier oder auch Miet- und Pächterträgen werden seit 2021 auch die Stromerlöse der Photovoltaikanlage ausgewiesen. Im Jahr 2022 war die Anlage erstmalig durchgehend 12 Monate in Betrieb, so dass der 2022 ausgewiesene Erlös von 33.227 Euro zum ersten Mal ein gesamtes Geschäftsjahr abdeckt.

3.12.2 Sonstige betriebliche Erträge

Nach den Umsatzerlösen sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen die größten ergebnisrelevanten Ertragspositionen des ZAV enthalten. Nachdem die sonstigen

betrieblichen Erträge seit dem Jahr 2017 kontinuierlich stiegen, sanken 2022 zum zweiten Mal in Folge die betrieblichen Erträge. Die Entwicklung der letzten fünf Jahre ist nachfolgender Grafik zu entnehmen:



Die bedeutendsten Einzelpositionen (ab 20.000 Euro) sind:

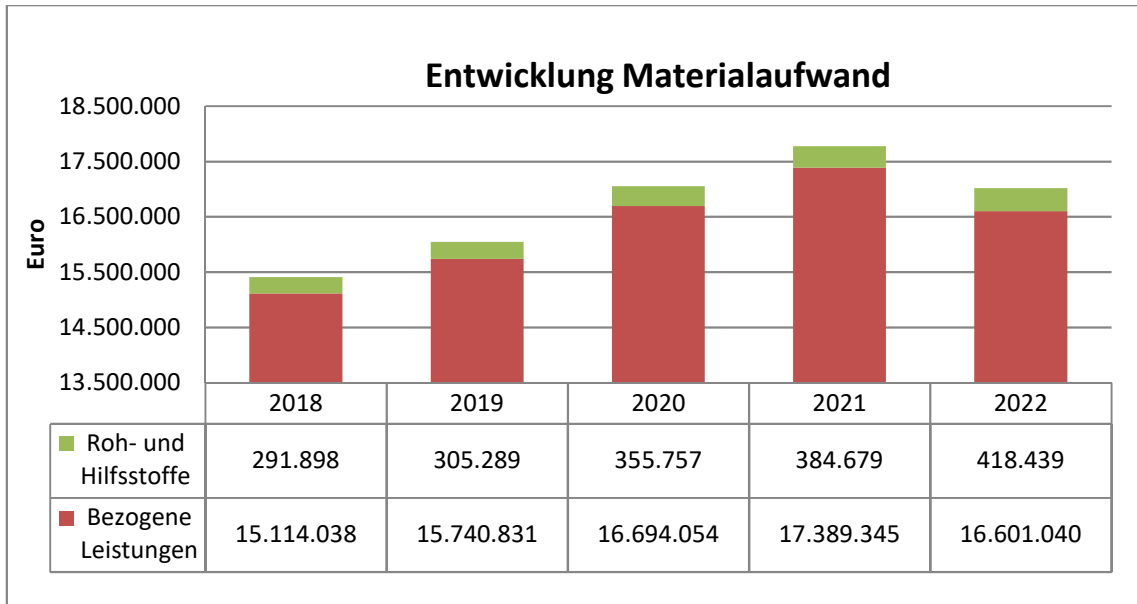
Positionen	2022	2021
Erträge aus der Entnahme von Deponierückstellungen	710.790 €	826.777 €
AWB Landkreis Tübingen Altpapierumschlag	173.972 €	185.307 €
Erstattung Betriebsmittel Umladestation durch TPLUS	31.564 €	27.715 €
Schadenersatz Versicherungen	25.500 €	
Straßenstützpunkt LK Tübingen (neu)	62.370 €	59.800 €

Die Tabelle zeigt, dass die Verringerung sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 107.049 Euro im Vergleich zum Vorjahr maßgeblich auf niedrigere Entnahmen aus den Deponierückstellungen zurückzuführen ist.

3.13 Materialaufwand

Die Position Materialaufwand teilt sich in folgende Bereiche auf:

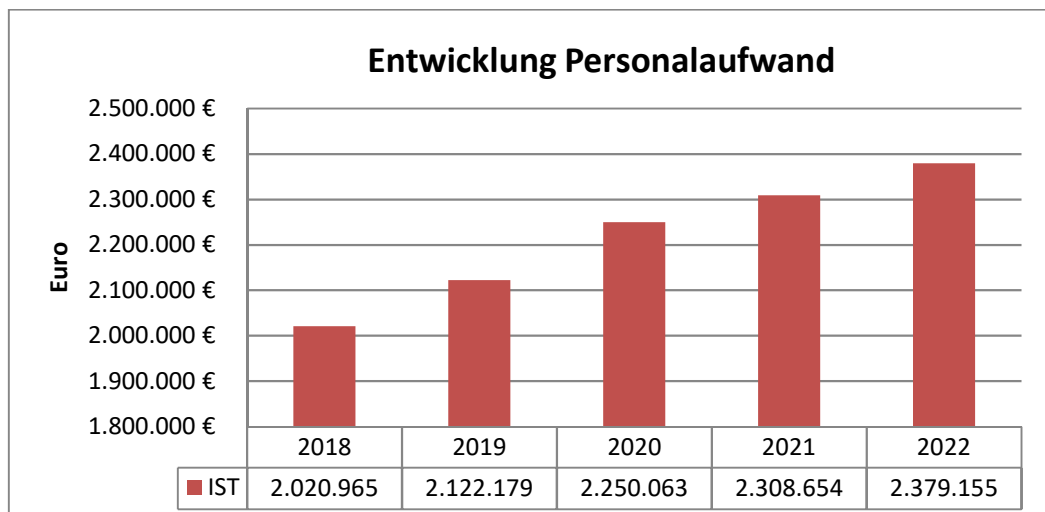
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für Waren
- Aufwendungen für bezogene Leistungen



Im Jahr 2022 hat sich im Vergleich zum Vorjahr bei den Roh- und Hilfsstoffen eine Steigerung von 33.760 Euro ergeben. Ein Grund für die gestiegenen Aufwendungen sind die erhöhten Aufwendungen für Brenn-, Treib- und Schmierstoffe. Demgegenüber sind für die thermische Verwertung und die Abwassergebühren die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

3.14 Personalaufwand

Die Personalaufwendungen setzen sich aus den Positionen Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, Aufwendungen für Pensionsverpflichtungen sowie den Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung zusammen. Die Personalaufwendungen entwickelten sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt:

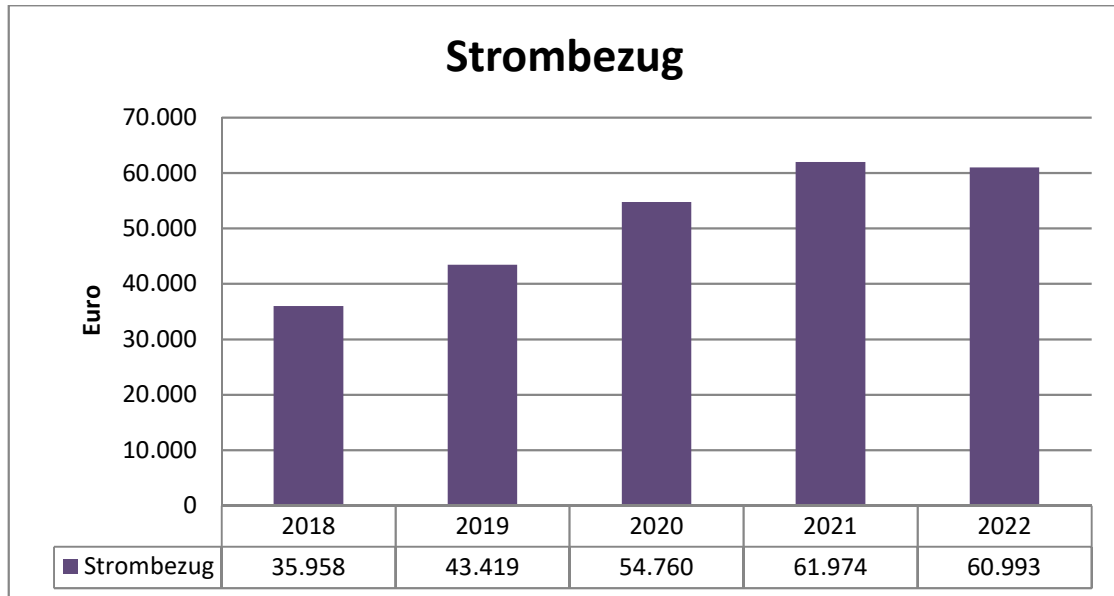


Im Wirtschaftsplan 2022 wurden 2.410.000 Euro an Personalaufwendungen veranschlagt. Tatsächlich fielen Personalaufwendungen in Höhe von 2.379.155 Euro an. Durch längerfristige Krankheitsfälle kam es zu Gehaltseinsparungen, wodurch die Mehraufwendungen von 20.686 Euro für die Soziale Abgaben und Altersversorgung

abgefangen werden konnten. Der Planansatz für den Personalaufwand wurde damit um 30.845 Euro unterschritten.

3.15 Strombezug

Nachfolgende Grafik zeigt einen Trend zu tendenziell steigenden Stromkosten:



Im Jahr 2022 sanken erstmals wieder die Kosten für Strombezug. Dies ist vor allem auf die Installation von Photovoltaikanlagen auf dem Wertstoffhof im Entsorgungszentrum Dußlingen zur Eigenversorgung zurückzuführen. Nach dem das auf der Deponie gewonnene Deponiegas stetig abnahm und somit deutlich weniger Strom für den Eigenbedarf produziert werden konnte, wurde im Zuge der Umbauarbeiten 2020 auf dem Wertstoffhof im Entsorgungszentrum Dußlingen zur Eigenversorgung die Installation einer Photovoltaikanlage auf einem Dach der Rottehalle realisiert (vgl. Drucksache 199/2020). Auf Grund baulicher Verzögerungen konnten diese aber erst im Laufe des Jahres 2021 in Betrieb gehen, sodass erst 2022 ein ganzjähriger Betrieb dargestellt werden konnte.

3.16 Belege und Feststellungsbefugnisse

Eine explizite Belegprüfung fand im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 nicht statt. Im Zuge der am 20.12.2022 vorgenommenen Kassenbestandsaufnahme erfolgte auch eine stichprobenartige Belegprüfung. Besondere Vorkommnisse gab es nicht.

3.17 Abfallwirtschaftssatzung

Letztmalig wurde die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen durch eine Gebührenanpassung in Folge einer Neukalkulation der Gebühren im Jahr 2020 geändert. Im Jahr 2022 wurde die Satzung aufgrund des § 2 UstG erneut überarbeitet, wobei dies keine Auswirkungen auf die erhobenen Gebühren

hat. Eine erneute Gebührenkalkulation ist von Seiten der Verbandsverwaltung für das Jahr 2024 vorgesehen.

3.18 Gremientätigkeit (Verwaltungsrat, Verbandsversammlung)

216/2022

Ergänzung und erneuter Beschluss des Wirtschaftsplans 2022

217/2022

Bestellung von Herrn Wolfgang Göbel als weiteren Vertreter in den Verwaltungsrat

218/2022

Bericht zur Dachnutzung und Stand der energetischen Verbesserung des Entsorgungszentrums Dußlingen

219/2022

Testversuch zur Kunststoff-Sammlung auf den Wertstoffhöfen

220/2022

Feststellung des Jahresabschlusses 2021

221/2022

Bericht zum Stand des Wirtschaftsplanes 2023

222/2022

Erneuerbare-Energie-Erzeugung durch Dritte im Entsorgungszentrum Dußlingen

223/2022

Nachfolgelösung für Wertstoffhof und Bioabfallumschlaganlage Reutlingen-Schinderteich

224/2022

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung hinsichtlich der Umsatzbesteuerung (§ 2 UStG)

225/2022

Wirtschaftsplan 2023

4 Prüfung von Vergaben

4.1 Allgemein

Die Prüfung von Vergaben im Vorfeld der Ausschreibung nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO obliegt gemäß § 11 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung i. V. m. dem Beschluss vom 01.12.1995 der Eigenprüfung des Landratsamts Tübingen. Die Einbindung in die Vergabeverfahren erfolgte punktuell.

Die Teilnahme der Prüfung an den Submissionsterminen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der ZAV wickelt die Vergabeverfahren über das Vergabesystem Subreport Elvis ab.

4.2 Dienstanweisung „Vergaberichtlinien des Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV)“

Die Dienstanweisung „Vergaberichtlinien des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV)“ vom 19.11.2014 ist eine wichtige Grundlage für die Bearbeitung und die Vorgehensweise bei den durchzuführenden Vergabeverfahren.

Die Aktualisierung dieser Dienstanweisung ist aufgrund der durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (Vergabe VwV) zum 1.04.2019 geänderten Rechtslage (VOB/A und Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) erforderlich. Die Verbandsverwaltung hat die eigene Dienstanweisung daraufhin überarbeitet, sie ist am 15.05.2022 in Kraft getreten.

4.3 Einzelne Vergabeverfahren

Eine Auftragswertschätzung wurde vorgenommen und auf dieser Grundlage der Beschaffungsbedarf als Dienstleistung auf der Grundlage der UVgO öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgte im Vergabesystem Subreport am 29.09.2022. Die Angebotsfrist wurde auf 26.10.2022, 10:00 Uhr, die Bindefrist auf 21.11.2022 festgelegt.

Zuschlagskriterium war alleinig der Preis.

In der Auftragsbekanntmachung wurde angekreuzt, dass fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, nachfordert werden. In den Bewerbungsbedingungen wird unter Ziffer 3.3 formuliert, dass das Angebot ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt werden.

Laut Auftragsbekanntmachung wurden die Angebote ausschließlich elektronisch in Textform zugelassen. Angebote, die in Textform zugelassen werden, müssen nicht unterschrieben sein, hier reicht ein Namenszug der den Bieter erkennen lässt aus. Nur schriftliche Angebote müssen nach § 39 Abs. 9 UVgO unterschrieben sein. Der Hinweis

in der Aufforderung zur Angebotsabgabe, dass das Angebot zu unterschreiben und mit einem Stempel zu versehen ist, ist deshalb nicht sinnvoll und wirft die Frage auf, was im Zweifelsfall gilt.

Während der Ausschreibung ging eine Bieterfrage ein, die durch Bieterinformation an alle Bieter beantwortet wurden.

Drei Angebote gingen innerhalb der Angebotsfrist ein und wurden gewertet. Die Angebotsunterlagen lagen zur Prüfung vor.

Die Niederschrift wurde erstellt und enthält alle notwendigen Angaben.

Eine Auskunft des Wettbewerbsregisters wurde eingeholt und lag vor Auftragsvergabe lediglich vom Bieter vor und erst nach Auftragsvergabe von der Zentralen Vergabestelle des Landkreises. In der Form eines Nachweises ist die Auskunft nicht dokumentiert.

Ein Vergabevermerk wurde erstellt, der alle notwendigen Bestandteile enthält.

Die Auftragsvergabe wurde in der Verwaltungsratssitzung am 18.11.2022 (Vorlage 226/2022) öffentlich beschlossen. Der Preisspiegel und die Wertungsübersicht waren als nichtöffentlich gekennzeichnet. Der Verwaltungsrat war für die Entscheidung gemäß § 6 Abs. 4 der Zweckverbandssatzung zuständig.

Der Auftrag wurde mit Schreiben vom 21.11.2022 innerhalb der Bindefrist (21.11.2022) erteilt.

Veranlassungsvermerk

Eine abschließende Besprechung mit der Geschäftsführung erfolgte am 20.09.2023. Einzelne Fragestellungen wurden auch bereits während der Prüfung abgestimmt. Wir bitten um künftige Beachtung der Anmerkungen. Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen.

Tübingen, 20.09.2023

gez.

Andreas Schneider
Prüfer Jahresabschluss

gez.

Sven Fischer
Prüfer Jahresabschluss

gez.

Horst Gneithing
Prüfer Vergabewesen

gez.

Gabriele Schmid
Leitung Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Verteiler:

- Herr Landrat Walter (Verbandsvorsitzender)
- ZAV, Herr Leichtle (Geschäftsführer)